

Anlage ./A

Grundsätzliches

Im Verordnungsentwurf wurde primär auf bereits bestehende DVB Technologien wie beispielsweise DVB-S, DVB-C und DVB-T Rücksicht genommen.

Bei neuen Verfahren wie Fernsehen über DSL oder Fernsehen über IP ist das technische Prinzip sehr unterschiedlich zu den bestehenden Übertragungsverfahren (DVB). Auch gibt es derzeit noch keinen fertigen DVB Standard für die Übertragung von TV über IP. Aufgrund der aus unserer Sicht einseitigen Betrachtungsweise im ZIV Entwurf wird damit ein technologieneutraler Ansatz eher unterbunden und der Zugang zu TV Services über neue, innovative Verbreitungsmedien (TV über IP) zusätzlich erschwert.

Das PrTV-G lässt offen, inwieweit dieses "technik-neutral" interpretiert werden kann. Daher wirft eine wörtliche Betrachtung des PrTV-G die Frage auf, ob dieses auf bestimmte Übertragungstechniken beschränkt ist bzw. beschränkt werden kann. Da die vorliegende Verordnung nicht über die einfachgesetzlichen Grenzen hinausgehen kann, regen wir an, in der Begründung der Verordnung darauf hinzuweisen, inwieweit von einer Technikneutralität des PrTV-G ausgegangen wird, wobei Telekom Austria die Ansicht vertritt, dass die Technikneutralität umfassend auszulegen ist.

Weiters werden innerhalb der Verordnung Begriffe verwendet, welche im PrTV-G nicht bzw. nicht ausreichend definiert wurden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit regen wir an, eine eigene Definitionsbestimmung aufzunehmen. Definitionswürdig wären unserer Ansicht nach folgende Begriffe:

- **Kontrollübergabe**
ist die Übergabe von Informationen an den Dienstanbieter und/oder Netzbetreiber, wodurch diesem ermöglicht wird, Rundfunksignale verschlüsselt oder unverschlüsselt weiterzuleiten, bzw. neu zu verschlüsseln. Kontrollübergabe besteht auch dann, wenn ein verschlüsseltes Signal derart aufbereitet oder in andere Systeme integriert wird, dass der Zugang zum unverschlüsselten Signalstrom durch andere Methoden reglementiert wird.
- **Diensteanbieter**
sind Unternehmen, die ein Portfolio von Rundfunksignalen oder verwandten Diensten gegen Entgelt anbieten.
- **Netzbetreiber**
sind Unternehmen, die Diensteanbietern technische Infrastruktur anbieten, die für die Übermittlung von Signalen notwendig ist. Unter dem Begriff Infrastruktur werden sowohl drahtgebundene als auch andere Rundfunk- und Telekommunikationsnetze verstanden.
- **Decoder**
sind hard- und/oder softwarebasierte Systeme, die ein verschlüsseltes und digitalisiertes Rundfunksignal derart aufbereiten, dass sie für Endgeräte interpretierbar werden.

Im Einzelnen merken wir zu den Bestimmungen der ZIV folgendes an:

§ 1, Kontrollübergabe bei Zugangsberechtigungssystemen

Wie bereits weiter oben erwähnt, kann der Interpretation hinsichtlich eines technikneutralen Ansatzes nur dann gefolgt werden, wenn man das PrTV-G technikneutral interpretiert.

In der Begründung wäre es wünschenswert, wenn darauf eingegangen wird, welche Unterbrechungen erlaubt sind. In diesem Sinne wäre es aus Sicht von Telekom Austria begrüßenswert, dem vorletzten Absatz folgende Formulierung anzuschließen:

Eine technisch notwendige Unterbrechung etwa in Folge einer Neuverschlüsselung oder für die Komprimierung, welche zwar eine technisch messbare, aber für den Endkunden kaum merkbare Verzögerung nach sich zieht, stellt keine unerlaubte Unterbrechung dar, sofern sich diese auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.

Hinsichtlich des Begriffes „kostengünstig“ regen wir an, diesen zumindest in den Erläuterungen anhand von Beispielen zu beschreiben.

Weiters wären unserer Ansicht nach unter Zugangsberechtigungssystemen nicht nur jene Systeme zu verstehen, die Rundfunkprogramme verschlüsseln, sondern viel allgemeiner alle technischen Systeme, die den Empfang von Rundfunkprogrammen individuell zulassen oder beschränken können.

Auch wird im Zusammenhang mit Zugangsberechtigungssystemen der Unterschied zwischen DVB-Systemen und IP-basierenden TV-Systemen evident:

Die DSL Techniken stellt den individuellen Zugriff des einzelnen Kunden sicher, weshalb ein Zugangsmechanismus wie z.B. über DVB-S nicht unbedingt erforderlich ist. Nur solche Kunden erhalten Zugang zu den TV-Programmen, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnehmerkennung freigegeben sind. Dies kann bei DSL-Systemen inhärent durch das Netz bewerkstelligt werden ohne Einsatz von *Conditional Access Mechanismen*.

§ 2, Zugang von Rundfunkveranstalter zu Zugangsberechtigungssystemen

Telekom Austria würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Verordnung Kriterien für die Interpretation der Begriffe „fair“, „angemessen“ und „nicht diskriminierend“ festgelegt werden.

Die in dieser Bestimmung enthaltene "Must-Carry"-Verpflichtung für Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sollte sinngemäß auch für Rundfunkveranstalter gelten. In den Erläuterungen könnte diesbezüglich darauf verwiesen werden, dass die Verpflichtung, bei gleich bleibenden Bedingungen beidseitig sein muss, um einen fairen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen zu ermöglichen. Beispielsweise könnte dem Absatz eins auch folgender neuer Absatz angefügt werden:

Die Verpflichtung des Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Rundfunkveranstalter, um Anbietern von Zugangsberechtigungssystemen, bei Einhaltung des gemeinschaftlichen

Wettbewerbsrechts, die Möglichkeit einzuräumen, eine möglichst große Auswahl von Rundfunkveranstaltern bzw. Programmen anbieten zu können.

§ 3, Getrennte Buchführung

Das Streben nach Transparenz ist zwar grundsätzlich zu befürworten, darf aber die Interessen der Beteiligten – insbesondere deren administrativen Kosten – nicht unberücksichtigt lassen. Die Vermeidung derartiger (überschießender) Kosten ist gerade im Sinne der Konsumenten, da diese Kosten letztlich auf den Endkunden überwälzt werden. Wir glauben daher, dass die Einführung einer Verpflichtung zur getrennten Buchführung aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht angemessen ist. Die mit dieser Bestimmung bezweckten Ziele können unserer Ansicht auch durch eine ex-post Kontrolle im ausreichenden Ausmaß erreicht werden.

Weiters regt Telekom Austria an, nur solchen Unternehmen eine Verpflichtung aufzuerlegen, deren Kerngeschäft in der Übertragung von Rundfunksignalen besteht.

§ 4, Vergabe von Lizenzen an Hersteller von Empfangsgeräten

Die Zulassung von bestimmten Einschränkungen bei der Lizenzvergabe erscheint aus Gründen des Investitionsschutzes wünschenswert.

Die Festschreibung der DVB-Schnittstelle ist aus Sicht von Telekom Austria für Hersteller von Set-Top-Boxen und Anbieter von TV-over-IP-Diensten nicht möglich, da es keine einheitliche DVB-Schnittstelle gibt und da diese für IP-Netze noch nicht definiert ist. Durch eine frühzeitige Festlegung wären hier wieder Anbieter neuer innovativer Dienste (TV-over-IP) benachteiligt.

§ 5, Interoperabilität von Fernsehgeräten

Telekom Austria regt in diesem Zusammenhang an, für über IP-Netze angesteuerte Endgeräte, welche die digitalen Fernsehsignale entschlüsseln können, mangels derzeitiger geeigneter Normen (DVB-IPI – noch nicht fertig standardisiert) eine Übergangsregelung (plus 2 Jahre ab Fertigstellung der entsprechenden DVB-IPI-Standards) geschaffen werden.

§ 6, Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale

Da das erwähnte Breitbildformat heute noch nicht von allen Herstellern unterstützt wird, regt Telekom Austria die Aufnahme der Formulierung:

„... tunlichst nach technischer Verfügbarkeit ...“